

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)**

vom 11. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2026)

zum Thema:

**Warum hat der Senat eine offenkundig rechtswidrige Allgemeinverfügung erlassen?**

und **Antwort** vom 3. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. März 2026)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Benedikt Lux (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25213

vom 11. Februar 2026

über Warum hat der Senat eine offenkundig rechtswidrige Allgemeinverfügung erlassen?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann genau (Datum/Uhrzeit) erhielt welche Stelle des Senats erstmals Kenntnis von den DWD-Prognosen für die letzte Januarwoche 2026?

Frage 2:

Wie wurde angesichts der Wetterprognosen vor dem 25.01.2026 auf die drohende Lage reagiert? Welche Vorkehrungen zur Bewältigung der bevorstehenden Auswirkungen der Witterung wurden getroffen?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hausleitung der SenMVKU hat sich fortlaufend, nicht nur unter Berücksichtigung der Prognosen des DWD, sondern beispielsweise auch in enger Abstimmung mit der BSR, über die jeweilige Wetterlage informiert und über entsprechende Maßnahmen beraten.

Frage 3:

Existieren Erkenntnisse der Hausleitung und Vermerke der Fachebene, die bereits vor dem 30.01.2026 vom Umfang bzw. der Unzulänglichkeit der vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen zur Schnee- und Eisbeseitigung sowie der Streumittelreserven in Kenntnis waren? Wenn ja: Mit welchem Inhalt?

Antwort zu 3:

Hinsichtlich des Winterdienstes ist zunächst zwischen dem Winterdienst auf Gehwegen und dem Winterdienst auf Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen zu unterscheiden.

Nach § 3 Abs. 5 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) ergibt sich der Winterdienst auf Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen, soweit das Land Berlin reinigungspflichtig ist, aus einem Streuplan mit zwei Einsatzstufen und der Wetterlage. In die Einsatzstufe 1 werden die Straßen mit besonderer Verkehrsbedeutung, liniengebundenem öffentlichen Personennahverkehr und Straßen mit besonderen Gefahrenstellen aufgeführt. In die Einsatzstufe 2 werden die übrigen Straßen aufgenommen. Die Maßnahmen werden von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchgeführt. Die Maßnahmen der Einsatzstufe 1 sind vorrangig und werden zuerst durchgeführt, bei Bedarf auch wiederholt. Erst wenn die Maßnahmen der Einsatzstufe 1 beendet sind, werden die Straßen in der Einsatzstufe 2 winterdienstlich behandelt. Daher kann es bei länger anhaltendem Schneefall oder extremer Glätte eine gewisse Zeit dauern, bis die Straßen der Einsatzstufe 2 vom Schnee geräumt werden.

Bezüglich des Winterdienstes auf Gehwegen ist in § 4 Abs. 4 StrReinG geregelt, dass die Anlieger der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführten Straßen zum Winterdienst auf den nächstgelegenen Gehwegen vor ihren Grundstücken verpflichtet sind. Dies bedeutet, dass die Grundstückseigentümer die Schneeräumung sowie Glättebeseitigung auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken durchzuführen haben. Grundstückseigentümer können sowohl natürliche Personen, aber auch juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts (z. B. Land Berlin oder die Bezirke) sein. Sollten Anlieger ihrer Pflicht zum Winterdienst nicht nachkommen, so stellt dies nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StrReinG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenreinigungsgesetz sind die bezirklichen Ordnungsämter zuständig.

Weiterhin ist noch geregelt, dass auf Gehwegen oder Gehwegteilen, die keinem Anliegergrundstück zuzuordnen sind (z.B. bei Brücken), in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel einschließlich der Zuwegungen und Flächen vor den Wartehallen und auf den Fahrbahnen von im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr, der Winterdienst ausschließlich von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführen ist.

Den BSR obliegt noch zusätzlich der Winterdienst vor öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, vor Grundstücken, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, auf Brücken, in Tunnelanlagen, über Durchlässen, an Gewässern erster und zweiter Ordnung und an Schienenwegen, soweit keine Beziehung zur betroffenen Straße besteht, der öffentlichen Parkplätze und Parkhäuser sowie besonderer öffentlicher Plätze nach § 4 Abs. 4a StrReinG.

Nach § 3 Abs. 9 StrReinG werden mit Kehrmaschinen befahrbare ausgebaute und ausgewiesene Radwege (Radwege auf dem Hochbord) von den BSR vom Schnee geräumt. Eine Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung findet nicht statt. Bei Radwegen, die begleitend zu Straßen der Einsatzstufe 1 verlaufen, soll die Schneeräumung zeitnah zu den Maßnahmen auf den Fahrbahnen der Einsatzstufe 1 stattfinden.

Hinsichtlich des Winterdienstes auf Gehwegen kamen leider nicht immer alle Anlieger ihren Verpflichtungen nach. Daher waren vor dem 30.01.2026 aufgrund der winterlichen Verhältnisse manche Gehwege durch Eisglätte und Eisbildungen zum Teil nicht ohne weiteres passierbar.

Frage 4:

Mit Verweis auf die entsprechende Pressemitteilung des Presse- und Informationsamts des Landes Berlin vom 04.02.2026: Warum hat der Senat eine offenkundig rechtswidrige Allgemeinverfügung erlassen? Wann hat der Regierende Bürgermeister wen mit welcher Position auf die rechtliche Unsicherheit der Allgemeinverfügung hingewiesen? Was worin bestanden diese Befürchtungen?

Antwort zu 4:

Der Regierende Bürgermeister hat im Zuge der öffentlichen Diskussion von Beginn an darauf hingewiesen, dass der Weg der Allgemeinverfügung nur eine Zwischenlösung sein kann und die Änderung des Straßenreinigungsgesetzes dringend erforderlich bleibt.

Frage 5:

Wer innerhalb der SenMVKU hat die Erstellung der Allgemeinverfügung angewiesen und wer hat den Entwurf juristisch und fachlich schlussgezeichnet?

Frage 6:

Wurde eine Rechtsförmigkeitsprüfung in Bezug auf die Allgemeinverfügung vorgenommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Frage 7:

Welche Voten wurden bezüglich der fehlenden Ermächtigungsgrundlage im StrReinG in der zuständigen Senatsverwaltung bzw. den zuständigen Stellen im Senat abgewogen?

Frage 8:

Wie erklärt der Senat das Fehlen der schriftlichen Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung (§ 80 Abs. 3 VwGO)?

Frage 9:

Wie steht der Senat und insb. die Senatorin für Mobilität, Verkehr, Klima- und Umweltschutz zum Einsatz von Verordnungen und Verfügungen ultra vires?

Frage 10:

Plant der Senat weitere Erlasse offenkundig rechtswidriger Allgemeinverfügungen, die etwa Folge von politischer Untätigkeit oder zu spätem Handeln sind? Wie bewertet der Senat die Gefahr eines nachhaltigen Schadens für den Rechtsstaat, wenn es zum gängigen Regierungsinstrumentarium würde, Rechtsbrüche für den Anschein politischer Handlungsfähigkeit in Kauf zu nehmen, vor dem Hintergrund, dass dann schließlich der Justiz regelmäßig die Aufgabe zukäme, solche Entscheidungen zurückzunehmen?

Antwort zu 5 bis 10:

Die Fragen 5 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Im Januar 2026 herrschte im Stadtgebiet von Berlin eine extreme winterliche Wettersituation. Infolge wiederholter meteorologischer Wechsel zwischen Tauwetter und erneuten Kälteeinbrüchen und sich daraus ergebender überfrierender Nässe hatte sich flächendeckend und massiv im Stadtgebiet Glatteis gebildet. Mit den im Berliner Straßenreinigungsgesetz (StrReinG Bln (Straßenreinigungsgesetz vom 19.12.1978, GVBl. 1978, 2501, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023) für den regulären Winterdienst in § 3 StrReinG vorgesehenen Mitteln konnte der Situation nicht mehr ausreichend und vor allem nicht schnell genug entgegengewirkt werden. Allein am 29. und 30.01.2026 verzeichneten die Berliner Feuerwehr 1.855 bzw. 2.170 glätteverursachte Notfalleinsätze. Bei der Feuerwehr waren in den letzten Januartagen wegen vieler Glatteiseinsätze an mehreren Tagen keine Rettungswagen mehr verfügbar. Zeitweise wurde deshalb angeordnet, dass Löschfahrzeuge Patientinnen und Patienten in die Krankenhäuser transportieren sollten. Rettungsambulanzen und Berliner Krankenhäuser gerieten durch den enormen Zuwachs an Unfallpatienten an ihre Belastungsgrenzen. So wurden in den Abteilungen der Unfallchirurgie etwa doppelt so viele sturzbedingte Operationen durchgeführt als sonst. Die Wetterprognosen für die nächsten Wochen, konkret für den Zeitraum 02.02.2026 bis 16.02.2026, legten eine Fortsetzung der extremen Witterungslage nahe. Auffallend war, dass es neben Frost mit Temperaturen bis -9 Grad Celsius auch im Wechsel immer wieder zu kurzen Phasen mit Temperaturen über dem Gefrierpunkt geben sollte. Diese Wechsel ließen befürchten, dass es auch in den nächsten Wochen wieder zu charakteristischen Glätteereignissen infolge überfrierender Nässe kommen würde.

Angesichts dieser extremen Ausnahmesituation hat Senatorin Bonde daher nach einer umfassenden Interessen- und Güterabwägung beschlossen, zum Schutz von Leben und

Gesundheit der Bevölkerung Berlins entsprechend § 17 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Berlin) die betreffende Allgemeinverfügung zu erlassen. Einer schriftlichen Begründung bedurfte die Allgemeinverfügung nicht (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG). Insofern widerspricht der Senat der Behauptung, eine offensichtlich rechtswidrige Allgemeinverfügung erlassen zu haben. Im Übrigen steht die gerichtliche Entscheidung im Hauptsacheverfahren noch aus. Angesichts der besonderen Eilbedürftigkeit wurden sämtliche erforderlichen Informationen und Abwägungen sowie die hierauf beruhende Entscheidung zum Erlass der Allgemeinverfügung auf Grundlage mündlicher Abstimmungen getroffen. Ein Verwaltungsvorgang wurde insofern nicht angelegt.

Frage 11:

Ist es zutreffend, dass Senatorin Bonde bereits am 12. Januar 2026 intern Gesetzesänderungen anregte und forderte? Wenn ja, warum wurde das Parlament nicht bereits vor der Glatteiskrise befasst?

Antwort zu 11:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 10 und im Übrigen auf die Pressemitteilung der SenMVKU (Umweltsenatorin Ute Bonde für Tausalzfreigabe in eng begrenzten Notfällen - Berlin.de) verwiesen.

Frage 12:

Inwieweit hat der Senat durch die Regierungsfractionen Formulierungshilfe für den Änderungsgesetzentwurf von CDU und SPD, AbgH-Drs. 19/2933 v. 4.2.2026 gegeben? In welcher anderen Form stand er den Fraktionen beratend zur Seite?

Antwort zu 12:

Im Rahmen von Gesetzgebungs- und Änderungsverfahren ist es nicht unüblich, dass Formulierungsvorschläge des zuständigen Fachressorts ganz oder zum Teil Berücksichtigung in entsprechenden parlamentarischen Anträgen finden – so auch in diesem Verfahren.

Frage 13:

Wie schätzt der Senat die Verträglichkeit der vorgesehenen Zentralisierung der Ersatzvornahme-Kompetenz (§ 10a Abs. 2 des ÄnderungG-Entwurfs AbgH-Drs. 19/2933) mit dem am 01.01.2026 in Kraft getretenen Landesorganisationsgesetz (LOG) und der übrigen breit verabschiedeten und verfassungsmäßig verankerten Berliner Verwaltungsreform ein?

Antwort zu 13:

Bei der Drucksache 19/2933 handelt es sich um einen Gesetzesvorschlag aus der Mitte des Parlaments. Die dort beabsichtigte Zentralisierung der Ersatzvornahme-Kompetenz regelt die Wahrnehmung einer gesamtstädtischen Durchführungsaufgabe auf Hauptverwaltungsebene. Grundsätzlich eröffnen die Regelungen in Art. 67 Abs. 1 Nr. 3 Verfassung von Berlin konkretisiert durch die Regelungen in §§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 3 und 4 Landesorganisationsgesetz diese Möglichkeit.

Berlin, den 03.03.2026

In Vertretung  
Andreas Kraus  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt